



Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung von pauschalierten Ausnahmegenehmigungen – „Handwerkerparkausweis NRW“

1) Geltungsbereich Handwerkerparkausweis NRW

Der Handwerkerparkausweis NRW kann für den Regierungsbezirk Detmold (entspricht dem Gebiet von OWL) oder wahlweise für mehrere Regierungsbezirke oder Gesamt-NRW erteilt werden.

2) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe der Anlage A oder B der Handwerksordnung und sonstige Betriebe, soweit die Handwerksbetriebe oder sonstigen Betriebe

- a. regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten außerhalb des eigenen Betriebes durchführen
und
- b. spezielle Montage- und Werkstattfahrzeuge einsetzen oder schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen.

Dabei müssen die Firmenfahrzeuge auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit **deutlich** (mindestens DIN A4) lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein.

Für Fahrzeuge, die nicht auf die Firma oder den Gewerbetreibenden zugelassen sind oder nicht mit fester Firmenbeschriftung versehen sind, kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Betriebe, die reine Ladetätigkeiten ausführen, erhalten ebenfalls keinen Handwerkerparkausweis.

3) Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Betriebe mit Betriebssitz in Detmold stellen den Antrag bei der

Stadt Detmold

Team 7.1.90 Verkehr

Paulinenstraße 45

32756 Detmold.

Antragsteller mit Betriebssitz außerhalb NRW können den Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde stellen, in deren Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgt.

4) Einzureichende Antragsunterlagen

- a. Antrag
- b. Kopie der Gewerbe-Anmeldung bzw. aktuelle Gewerbe-Ummeldung
- c. Kopie der aktuellen Eintragungsbestätigung der Handwerkskammer oder der Handwerkskarte (Vorder- und Rückseite). Wenn keine Eintragung bei der Handwerkskammer erforderlich ist (sonstige Betriebe), schriftliche Angaben, welche handwerklichen Tätigkeiten ausgeübt werden beziehungsweise wofür der Einsatz eines Werkstatt- oder Servicefahrzeug erforderlich ist.
- d. Kopie der Fahrzeugscheine bzw. Zulassungsbescheinigungen Teil I

5) Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten und handwerklichen Dienstleistungen zum Parken:

- a. im eingeschränkten Haltverbot oder Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290.1 StVO)



- b. auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- c. in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer
- d. auf Bewohnerparkplätzen

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt **nicht** zum:

- a. dauerhaften Parken am eigenen Betriebssitz oder dessen Nahbereich
- b. Parken in Parkhäusern oder auf privaten Parkplätzen
- c. Einfahren und Parken in der Fußgängerzone
- d. Parken im absoluten Halteverbot (Zeichen 283 StVO)
- e. Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) oder Halteverbotszonen (Zeichen 290 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- f. Parken auf Gehwegen

6) Übertragbarkeit des Handwerkerparkausweises

Der Handwerkerparkausweis ist übertragbar auf bis zu 4 weitere Fahrzeuge, gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem der Parkausweis im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist. Es können so viele Parkausweise wie benötigt beantragt werden. Sofern Sie über mehr als 5 Fahrzeuge verfügen, ist gegebenenfalls ein weiterer Antrag zu stellen.

7) Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel muss der Originalparkausweis sowie eine Kopie des neuen Fahrzeugscheins beziehungsweise Zulassungsbescheinigung Teil I zur Änderung vorgelegt werden. Die Verwaltungsgebühr für die Änderung des Parkausweises bei Fahrzeugwechsel beträgt für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit der Ausnahmegenehmigung 1/12 der ursprünglichen Verwaltungsgebühr.

8) Gültigkeitsdauer und Bearbeitungszeiten

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr.

Anträge sind rechtzeitig, aber mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeit zu stellen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei bis vier Wochen, kann bei Neuansträgen aber abweichen.

9) Verwaltungsgebühren

Handwerkerparkausweis mit Gültigkeit Regierungsbezirk Detmold

Die Verwaltungsgebühr beträgt 150,00 € pro ausgestellten Ausweis.

Handwerkerparkausweis mit mehreren Regierungsbezirken

Zu der Verwaltungsgebühr für den Regierungsbezirk Detmold kommen für jeden weiteren Regierungsbezirk 75,00 € dazu.

Handwerkerparkausweis mit Gültigkeit NRW

Die Verwaltungsgebühr beträgt 300,00 € pro ausgestellten Ausweis

Für eine nachträgliche Änderung der Genehmigung (außer Fahrzeugwechsel) entsteht eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,20 €, soweit der Fehler auf Seiten des Antragstellers lag.

Die Verwaltungsgebühr überweisen Sie bitte nach Erhalt Ihrer Genehmigung unter Angabe des Kassenz Zeichens auf das in der Genehmigung angegebene Konto.



Anlage A

zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks

Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können (§ 1 Abs. 2)

I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe

Nr.

- 1 Maurer
- 2 Beton- und Stahlbetonbauer
- 3 Feuerungs- und Schornsteinbauer
- 4 Backofenbauer
- 5 Zimmerer
- 6 Dachdecker
- 7 Straßenbauer
- 8 Wärme-, Kälte-, und Schallschutzisolierer
- 9 Fliesen-, Platten-, und Mosaikleger
- 10 Betonstein- und Terrazzohersteller
- 11 Estrichleger
- 12 Brunnenbauer
- 13 Steinmetzen und Steinbildhauer
- 14 Stuckateure
- 15 Maler und Lackierer
- 16 Kachelofen- und Luftheizungsbauer
- 17 Schornsteinfeger

II Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe

- 18 Metallbauer
- 19 Chirurgiemechaniker
- 20 Karosserie- und Fahrzeugbauer
- 21 Maschinenbaumechaniker
- 22 Werkzeugmacher
- 23 Dreher
- 24 Zweiradmechaniker
- 24a Kälteanlagenbauer
- 25 Büroinformationselektroniker
- 26 Kraftfahrzeugmechaniker
- 27 Kraftfahrzeugelektriker
- 28 Landmaschinenmechaniker
- 29 Feinmechaniker
- 30 Büchsenmacher
- 31 Klempner
- 32 Gas- und Wasserinstallateure
- 33 Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
- 34 Kupferschmiede
- 35 Elektroinstallateure
- 36 Elektromechaniker
- 37 Fernmeldeanlagenelektroniker
- 38 Elektromaschinenbauer
- 39 Radio- und Fernstehtekniker
- 40 Uhrmacher
- 41 Graveure
- 42 Ziseleure
- 43 Galvaniseure und Metallschleifer
- 44 Gürtler und Metalldrücker
- 45 Zinngießer
- 46 Metallformer und Metallgießer
- 47 Glockengießer
- 48 Schneidwerkzeugmechaniker
- 49 Goldschmiede
- 50 Silberschmiede
- 51 Gold-, Silber- und Aluminiumschläger

III Gruppe der Holzgewerbe

Nr.

- 52 Tischler
- 53 Parkettleger
- 54 Rolladen- und Jalousiebauer
- 55 Bootsbauer
- 56 Schiffbauer
- 57 Modellbauer
- 58 Wagner
- 59 Drechsler (Elfenbeinschnitzer)
- 59a Holzspielzeugmacher
- 60 Schirmmacher
- 61 Holzbildhauer
- 62 Böttcher
- 63 Bürsten- und Pinselmacher
- 64 Korbmacher

IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe

- 65 Herrenschneider
- 66 Damenschneider
- 67 Wäscheschneider
- 68 Sticker
- 69 Stricker
- 70 Modisten
- 71 Weber
- 72 Seiler
- 73 Segelmacher
- 74 Kürschner
- 75 Hut- und Mützenmacher
- 76 Handschuhmacher
- 77 Schuhmacher
- 78
- 79 Gerber
- 80 Sattler
- 81 Feintäschner
- 82 Raumausstatter

V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe

- 83 Bäcker
- 84 Konditoren
- 85 Fleischer
- 86 Müller
- 87 Brauer und Mälzer
- 88 Weinküfer

VI Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe

Nr.

- 89 Augentoptiker
- 90 Hörgeräteakustiker
- 91 Orthopädiemechaniker und Bandagisten
- 92
- 93 Orthopädienschuhmacher
- 94 Zahntechniker
- 95 Friseure
- 96 Textilreiniger
- 97 Wachszieher
- 98
- 99 Gebäudereiniger

VII Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe

- 100 Glaser
- 101 Glasveredler
- 102 Feinoptiker
- 103 Glasapparatebauer
- 103a Thermometermacher
- 104 Glas- und Porzellanmaler
- 105 Edelsteinschleifer
- 105a Edelsteingraveure
- 106 Fotografen
- 107 Buchbinder
- 108 Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker
- 109 Steindruckere
- 110 Siebdrucker
- 111 Flexografen
- 112 Chemiegrafen
- 113 Stereotypeure
- 114 Galvanoplastiker
- 115 Keramiker
- 116 Orgel- und Harmoniumbauer
- 117 Klavier- und Cembalobauer
- 118 Handzuginstrumentenmacher
- 119 Geigenbauer
- 119a Bogenmacher
- 120 Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher
- 121 Holzblasinstrumentenmacher
- 122 Zupfinstrumentenmacher
- 123 Vergolder
- 124 Schilder- und Lichtreklamehersteller
- 125 Vulkaniseure und Reifenmechaniker



Anlage B

zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks

Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksähnlich betrieben werden können (§ 18 Abs. 2)

I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe

- Nr.
1 Gerüstbauer (Aufstellen und Vermieten) von Holz-
Stahl- u. Leichtmetallgerüsten
2 Bautrocknungsgewerbe
3 Bodenleger (Verlegen- von Linoleum-, Kunststoff- und Gummiböden)
4 Asphaltierer (ohne Straßenbau)
5 Fuger (im Hochbau)
6 Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz u. Holzimprägnierung in Gebäuden)
7 Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
7a Betonbohrer und -schneider
7b Theater- und Ausstattungsmaler
II Gruppe der Metallgewerbe
8 Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
9 Metallschleifer und Metallpolierer
10 Metallsägen-Schärfer
11 Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
11a Fahrzeugverwerter
11b Rohr- und Kanalreiniger
11c Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlußarbeiten)

III Gruppe der Holzgewerbe

- Nr.
12 Holzschuhmacher
13 Holzblockmacher
14 Daubenhauer
15 Holz- Leitermacher (Sonderanfertigung)
16 Muldenhauer
17 Holzreifenmacher
18 Holzschindelmacher
IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe
19 Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
20 Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
21 Fleckteppichhersteller
22 Klöppler
23 Theaterkostümnäher
24 Pliseebrenner
25 Posamentierer
26 Stoffmaler
27 Handapparate-Stricker
28 Textil-Handdrucker
29 Kunststopfer
30 Flickschneider

V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe

- Nr.
31 Innerei-Fleischer (Kuttler)
32 Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
32a Fleischerleger, Ausbeiner
VI Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe
33 Appreteure, Dekateure
34 Schnellreiniger
35 Teppichreiniger
36 Getränkeleitungsreiniger
37 Schönheitspfleger
37a Maskenbildner
VII Gruppe der sonstigen Gewerbe
38 Bestattungsgewerbe
39 Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
40 Klavierstimmer
40a Theaterplastiker
40b Requisiteure